

nums keine bestimmende Rolle gespielt hat, zumal *hominium* damals noch keine ausschließlich lehnrechtliche Funktion hatte. – Roman DEUTINGER, Kaiser und Papst: Friedrich I. und Hadrian IV. (S. 329–345), bezieht sich auf drei berühmte Streitfälle – den Stratordienst Friedrichs I. für Hadrian IV. in Sutri 1155 (vgl. bereits DA 60, 97–133), die Beischrift des lateranensischen Bildes von der Huldigung Lothars III. gegenüber Innocenz II. 1133, deren Entfernung Barbarossa 1155 verlangte, sowie die Übersetzung von *beneficium* in des Papstes Beschwerdebrief an Friedrich 1157 –, an denen er zeigt, daß die Mehrdeutigkeit von Gesten und Vokabeln bewußte Mißverständnisse im lehnrechtlichen Sinne beförderte. – Jan KEUPP, Ministerialität und Lehnswesen. Anmerkungen zur Frage der Dienstlehen (S. 347–366), wendet sich gegen die Forschungsmeinung von einer ursprünglichen Unterscheidung zwischen „Dienstlehen“ der Ministerialen und „echten Lehen“ freier Vasallen, die sich vielmehr erst um 1200 aus dem Bedürfnis ergeben habe, die Lehen der eigenen Dienstleute gegen externe Vererbung abzusichern. S. 350 ist Heinrich von Kempten mit seinem literarischen Schöpfer Konrad von Würzburg verwechselt. – Gertrud THOMA, Leiheformen zwischen Grundherrschaft und Lehnswesen. *Beneficia*, *lehen* und *feoda* in hochmittelalterlichen Urbaren (S. 367–386), veranschaulicht an vornehmlich bayerischen Urbaren die Verbreitung und Bedeutungsvielfalt von *beneficia* in der Sphäre der Grundherrschaft, die entgegen dem Sachsenspiegel als Dienst- oder Zinslehen an Bauern vergeben waren. – Philippe DEPREUX, Lehnrechtliche Symbolhandlungen. Handgang und Investitur im Bericht Galberts von Brügge zur Anerkennung Wilhelm Clitos als Graf von Flandern (S. 387–399), exemplifiziert seine Forderung nach mehr Quellenkritik beim Umgang mit Zeugnissen über Rituale der Vasallität am prominenten Fall Galberts (vgl. DA 54, 233 f.), der keinen Unterschied zwischen Huldigung und Eintritt in die Vasallität macht, aber die Investitur den *feodati* vorbehält. – Klaus van EICKELS, Verwandtschaft, Freundschaft und Vasallität: Der Wandel von Konzepten personaler Bindung im 12. Jahrhundert (S. 401–411), schreibt dem *homagium* vor 1200 eher die allgemeine Funktion zu, Rangunterschiede zu verdeutlichen (während Verwandtschaft und Freundschaft sie nivellierten), woraus sich erst allmählich ein Ritual mit juristisch fest umrissenen Konsequenzen entwickelte. – Gerhard LUBICH, Lehnsgeber und Lehnsnehmer – Herrschender und Beherrscher? Amtslehen und Herrschaftsgestaltung am Beispiel der Herzogtümer (S. 413–442), handelt von den sachlichen und quellenbedingten Schwierigkeiten, im Verhältnis von deutschem Königtum und Herzögen im 10.–12. Jh. eine durchgängig lehnrechtliche Sichtweise auszumachen, und zieht daraus den Schluß, „dass die Andeutungen hierarchisch-autokratischer Lehnsherrschaft und konsensualer Herrschaft bemerkenswerterweise eben nicht als Gegensatzpaar erscheinen, sondern durch ihr gleichzeitiges gehäuftes Auftreten eher den Anschein eines Korrelats erwecken“ (S. 431 f.). – Stefan WEINFURTER, Lehnswesen, Treueid und Vertrauen. Grundlagen der neuen Ordnung im hohen Mittelalter (S. 443–462), schreibt der Relativierung der Eide im Zuge des Investiturstreits gewiß mit Recht die Konsequenz zu, daß im 12. Jh. Handgang und Kniefall, also Ausdrucksformen der Unterwerfung, wachsende Bedeutung gewannen und sich das Lehnswesen zu einer systematisch begriffenen Rechtssphäre fortentwickelte. – Den Abschluß bildet Roman DEUTINGER, Das hochmittelalterliche